

Reglement

REGLEMENT ÜBER DEN SCHULÄRZT- LICHEN DIENST

In Kraft seit: 1. August 2024



INHALT

I.	Allgemeines.....	3
II.	Organisation und Aufsicht.....	3
III.	Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen.....	4
IV.	Weitere Aufgaben des Schularztes oder der Schulärztin	4
V.	Privatschulen.....	5
VI.	Finanzielles	5
VII.	Schlussbestimmungen	5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach, gestützt auf § 47 Abs. 2 lit. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 21 lit. a der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2023, beschliesst:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck

- 1 Die Einwohnergemeinde Dornach unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Dornach einen schulärztlichen Dienst.
- 2 Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange.

II. ORGANISATION UND AUFSICHT

§ 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

- 1 Der Gemeinderat als kommunale Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Er:
 - a) bezeichnet den Schularzt oder die Schulärztin,
 - b) verfügt nach Absprache mit dem Schularzt oder der Schulärztin über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
 - c) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen,
 - d) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrpersonen gegen den Schularzt oder die Schulärztin,
 - e) ordnet Massnahmen an,
 - f) erstellt Budget und Rechnung,
 - g) nimmt den Tätigkeitsbericht des Schularztes oder der Schulärztin ab (vgl. § 3).

§ 3 Schularzt und Schulärztin

- 1 Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Schularzt oder der Schulärztin. Der Schularzt oder die Schulärztin verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.
- 2 Der Schularzt oder die Schulärztin ist Bindeglied zwischen der Individualmedizin und dem Schülträger. Er oder sie widmet sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten. Er oder sie ist ausserdem Berater:in von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen. Er oder sie erstattet Bericht und bildet sich für seine oder ihre spezifischen Aufgaben weiter.
- 3 Rechte und Pflichten des Schularztes oder der Schulärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.
- 4 Der Schularzt oder die Schulärztin untersteht der beruflichen Schweigegepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigegepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat.

III. ÄRZTLICHE VORSORGEUNTERSUCHUNGEN

§ 4 Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen

- 1 Die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.
- 2 Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:
 - im Kindergarten (6. Lebensjahr)
 - im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr)
- 3 Für Schüler und Schülerinnen des 10. bzw. 11. Jahres der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse inkl. Mittelschule) soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.
- 4 Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.
- 5 Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung beim Schularzt oder der Schulärztin erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schüler und Schülerinnen erfolgt durch die Einwohnergemeinde.

IV. WEITERE AUFGABEN DES SCHULARZTES ODER DER SCHULÄRZTIN

§ 5 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

- 1 Der Schularzt oder die Schulärztin steht den Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite. Er oder sie gibt Impfinformationen zuhanden der Erziehungsberechtigten ab und kann bei Bedarf Impfungen anbieten.
- 2 Der Schularzt oder die Schulärztin unterstützt den kantonsärztlichen Dienst bei der Anordnung und Umsetzung von Massnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus.
- 3 Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann der Schularzt oder die Schulärztin zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schüler und Schülerinnen und der Lehrerschaft herangezogen werden.

§ 6 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

- 1 Der Schularzt oder die Schulärztin kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrpersonen, an Netzwerktreffen der Gemeinde oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.
- 2 Der Schularzt oder die Schulärztin berät die Lehrpersonen bei Bedarf hinsichtlich Gesundheitsunterricht und trägt die sozialmedizinische Vorsorge (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Institutionen der Gesundheitsförderung) in der Schule mit.

§ 7 Beratung

- 1 Der Schularzt oder die Schulärztin berät die Behörden, Lehrpersonen und Leistungsträger:innen der Gemeinde bei Bedarf in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).
- 2 Der Schularzt oder die Schulärztin berät die Erziehungsberechtigen und Schülerschaft bei Bedarf in gesundheitlichen Belangen.

§ 8 Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 9 Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch einen Spezialarzt oder eine Spezialärztin angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt oder die Schulärztin den Schüler oder die Schülerin, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

V. PRIVATSCHULEN

§ 10 Sinngemäss Geltung

- 1 Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schularzt oder einer Schulärztin ab. Sie orientieren die Gemeinde darüber. Die Gemeinde Dornach kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen
- 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

VI. FINANZIELLES

§ 11 Kostenübernahme Vorsorgeuntersuchungen

Die Rechnung für Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird den Erziehungsberechtigten zugestellt. Diese können den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen. Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von bestehenden Krankenversicherungen übernommen werden, trägt die Einwohnergemeinde auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten. Die Einwohnergemeinde leistet keine Beiträge an weitergehende Untersuchungen.

§ 12 Vergütung

Die Entschädigung des Schularztes oder der Schulärztin durch die Einwohnergemeinde Dornach richtet sich nach dem entsprechenden Vertrag.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Rechtsweg

- 1 Beschwerdeinstanz gegen gestützt auf dieses Reglement getroffene Anordnungen ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.
- 2 Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst der Gemeinde Dornach vom 13. August 2001 wird aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident



Daniel Urech

Die Gemeindeschreiberin



Sarah-Maria Kaisser

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 76r vom 27.05.2024

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 45 vom 12.06.2024

Genehmigt vom Departement des Innern mit Verfügung vom 21.08.2024

ZENTRALE DIENSTE
Hauptstrasse 33
Postfach
4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00
E-Mail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch